



# ***Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein*** ***(PGB)***



## Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein

### I. Rahmenbedingungen, Verfahren und Form

- Mit der Föderalismusreform ist das Heimrecht (Heimgesetz **ohne** das Vertragsrecht) auf die Länder übertragen worden. Für die Umsetzung des Heimrechts sind und bleiben in SH die Kreise und kreisfreien Städte verantwortlich.
- Das MSGF wird den mit der Föderalismusreform verbundenen Gestaltungsauftrag aufgreifen und für eine zeitlich **in 3 Schritten** gestufte Reform der gesetzlichen Regelungen für Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung nutzen. Die Novellierung des „Heimrechts“ im Jahr 2007 ist die erste Stufe.
- Geplant ist - in Umsetzung des Artikels 5a der Landesverfassung - ein Gesamtgesetzwerk aus drei Einzelgesetzen in dieser Legislaturperiode mit folgenden einzelnen „Büchern“:
  1. Buch: Eine moderne, qualitätssichernde und möglichst unbürokratische Neuregelung des bisherigen Heimgesetzes mit dem Arbeitstitel: „Gesetz zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung pflegebedürftiger und behinderter Menschen in Schleswig-Holstein“ - **Selbstbestimmungsstärkungsgesetz Schleswig-Holstein-**
  2. Buch: Ein auf die Stärkung der Angebotsvielfalt setzendes Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz mit dem Arbeitstitel „**Pflegeinfrastrukturgesetz des Landes**“
  3. Buch: Ein Ausführungsgesetz zum **Bundesaltenpflegegesetz** und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe. Ein Teil A regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes einschließlich der Zuschüsse an Altenpflegeschulen. Ein Teil B regelt die Altenpflege**hilfe**ausbildung in Landesverantwortung.



Artikel 5a Landesverfassung: Schutz der Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen, Förderung der Versorgung für ein menschenwürdiges Leben

#### Erstes Buch

Arbeitstitel:  
„**Pflegeinfrastruktur-**  
**gesetz**“

Nachfolgeregelung zum  
bisherigen Landespfl-  
egegesetz:  
Stärkung der Angebots-  
vielfalt und Strukturen  
im Bereich Pflege

#### Zweites Buch

**Gesetz zur Stärkung  
von Selbstbestim-  
mung und Schutz von  
Menschen mit Pflege-  
bedürftigkeit oder Be-  
hinderung**

Nachfolgeregelung zum  
bisherigen Heimgesetz:  
- Teilhabe sichern  
- Verbraucherschutz  
stärken

#### Drittes Buch

Arbeitstitel:  
„**Ausbildungsgesetz**“

A: Durchführung des  
Bundesaltenpflegege-  
setzes einschl. Rege-  
lung der Zuschüsse  
an Altenpflegeschulen

B: Ausbildung in der  
Altenpflegehilfe in Lan-  
deshoheit



## II. „Pflege - Selbstbestimmungsstärkungsgesetz Schleswig-Holstein“ Leitgedanken und Ziele des Gesetzes

- Das „**Selbstbestimmungsstärkungsgesetz Schleswig-Holstein**“ zielt auf die notwendige Weiterentwicklung vom einseitigen „ordnungsrechtlich geprägten Fürsorgeansatz“ hin zu mehr Selbstbestimmung, Teilhabe und Verbraucherschutz. Das Gesetz löst sich damit vom herkömmlichen Heimbegriff. Der ordnungsrechtliche (schützende) Ansatz bleibt in differenzierter und flexiblerer Form erhalten und bringt neue Wirkungsmechanismen zum Tragen. Die Balance zwischen Schutz und Selbstbestimmung für die verschiedenen Angebote von ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege sowie neuer Wohn- und Betreuungsformen ist neu auszutarieren.

Die in den bisherigen **Verordnungen** geregelten Standards (Bau, Personal, Mitwirkung) erfordern Nachfolgeregelungen, zukünftig durch **Verordnungen** des Landes. Dies ist inhaltlich und verfahrenstechnisch der zweite Schritt nach dem Gesetzgebungsverfahren.

- **Ziele des Gesetzes:**
  - Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe
  - Stärkung des Verbraucherschutzes zugunsten von Pflegebedürftigen und Angehörigen (Kundensouveränität und Angebotstransparenz)
  - Anspruch auf umfassende Pflegeberatung
  - Schutzfunktion des Gesetzes je nach dem Grad der individuellen strukturellen Abhängigkeit der Bewohner von Einrichtungen
  - Lösung vom herkömmlichen Heimbegriff
  - Entbürokratisierung der Regelungen zur Heimaufsicht

## III. Ausrichtung des Gesetzes

- **Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe**  
Pflege- und Betreuungsangebote sind konzeptionell hin zu Alltags- und Quartiersorientierung weiterzuentwickeln, anstatt auf die starre Ausrichtung auf pflegebezogene stationäre Abläufe („Öffnet die Heime!“). Die Zusammenarbeit zwischen professionell Pflegenden, Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten ist zu verstärken.

Stichworte: Fortbildungen zum Thema Kooperation von Fachkräften mit dem Ehrenamt, „Seniorenbegleiter“, „Jung trifft Alt“, Multiplikatorenprogramm

- **Stärkung des Verbraucherschutzes zugunsten von Pflegebedürftigen und Angehörigen**  
Transparenz und Beratung als wesentliche Elemente des Verbraucherschutzes sind die Grundlagen für eine selbstbestimmte Entscheidung zwischen unterschiedlichen Unterstützungs- und Pflegeangeboten oder ihrer Kombination.



Je besser Menschen mit Hilfs- und Pflegebedarf sowie Angehörige das Marktgeschehen in der Pflege überschauen und beurteilen können, desto passgenauer kann die Versorgung gewählt werden, und dementsprechend differenzierter ist das Schutzbedürfnis.

Stichworte: Angebot von Anlaufstellen für Menschen unabhängig von der Wohn- und Betreuungsform; „Regionaler Pflegeatlas“ als Informations- und Orientierungshilfe zu Leistungsvielfalt und Inhalt der Angebote; Beschwerdetelefon (z. B. PflegeNotTelefon), Ombudsteams, Seniorenbeiräte; „klassische Heimaufsicht“ und MDK; Zusammenspiel der Kontrollebenen; Vernetzung staatlicher und sozialer Kontrolle.

- **Anspruch auf umfassende Pflegeberatung**

Ein flächendeckendes Netz an qualifizierter, neutraler, trägerunabhängiger Beratung ist erforderlich.

- **Schutzfunktion des Gesetzes je nach dem Grad der individuellen strukturellen Abhängigkeit der Bewohner von Einrichtungen**

Stichworte: Stufung des staatlichen Schutzes je nach Schutzinteresse der pflegebedürftigen Menschen durch Differenzierung und Flexibilisierung der Aufsichtstätigkeit; erweiterte Mitverantwortung der Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer; Fortbildung der Aufsichtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter; Öffentlicher Zugang zu den Ergebnissen aufsichtlicher Tätigkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher; Schutz durch Definition der Struktur- und Prozessqualität; Erhaltung und Flexibilisierung der Fachkraftquote; Fortbildung des Personals und der Führungskräfte; u. a. neue Themen Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz.

- **Lösung vom herkömmlichen Heimbegriff**

Stichworte: Heimbegriff bildet nicht den Schutzbedarf neuer Wohnformen ab und ist traditionell vom Fürsorgegedanken dominiert. Der zukünftige Geltungsbereich ist abhängig vom Grad der strukturellen und tatsächlichen Abhängigkeit, der freien Wählbarkeit und der „geteilten Verantwortung“ (Betroffene, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, Ehrenamt, staatliche Aufsicht).

- **Entbürokratisierung der Regelungen zur Heimaufsicht**

Stichworte: Reduzierung der Anzeigepflichten; Verbesserung der Zusammenarbeit der Kontrollinstanzen; „Schlanke“ Pflegeplanung und Pflegedokumentation; Harmonisierung mit dem Pflege-Versicherungsgesetz; bauliche Normen und sonstige Verordnungsregelungen überprüfen, entrümpeln und modernisieren.